

## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Duria Crystal GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der DURIA CRYSTAL GmbH, Sachsenstraße 14, 44579 Castrop-Rauxel, vertreten durch den Geschäftsführer Gerf Heider (im Folgenden: Verkäufer) und ihren Kunden (im Folgenden: Käufer genannt) Stand: 01.01.2012



### Allgemeiner Geltungsbereich

Diese AVB gelten ausschließlich, dem entgegenstehende oder von dieser AVB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wurde eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom Verkäufer abgegeben.

### I. Verkauf

1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Leistungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Für die Wirksamkeit der Verträge behalten wir uns die ausdrückliche, schriftliche Bestätigung vor. Die Preisbindung bei Angeboten beschränkt sich auf acht Werktage. Längere Bindungen bedürfen der Schriftform.

2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Verkäufer seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Käufers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, mit denen der Verkäufer im Zuge der Auftragsabwicklung zusammenarbeitet.

3. Der Käufer sichert der Duria Crystal GmbH zu, geprüft zu haben, dass die bestellten Artikel die bestehenden Schutzrechte Dritter nicht verletzen bzw. dass keine diesbezüglichen Schutzrechtsanmeldungen Dritter existieren und befreit den Verkäufer von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer tatsächlichen oder angenommenen Schutzrechtsverletzung der bestellten Artikel resultieren.

4. Bei vom Käufer fehlerhaft geordneten Waren behalten wir uns vor, eine Aufwandspauschale in Höhe von 30% des Bestellwertes, mindestens jedoch 50,00 € zu berechnen.

5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

### II. Preise, Verpackungskosten

1. Die Preise des Verkäufers verstehen sich netto EXW = ab Werk (ohne Verpackung). Ab einem bestimmten Warenwert kann eine Frei-Haus Lieferung erfolgen. Der Warenwert ist je Produktgruppe verschieden und wird in den speziellen Zahlungsbedingungen vermerkt.

2. Die Versandkosten betragen, sofern nicht eine Frei-Haus Lieferung vereinbart wurde, 2% vom Nettowarenwert und gelten bei Lieferung innerhalb Deutschlands

3. Bei Lieferungen im Wert von unter € 100,- netto erfolgt die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von € 15,-.

4. Bei Lieferungen im Wert von unter € 300,- netto erfolgt die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-.

5. Eventuelle Rahmen- bzw. Sondervereinbarungen mit Großhandelsverbänden bleiben hiervon unberührt.

6. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer. Alle sonstigen Steuern, Zölle, Abgaben, Entsorgungskosten und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers.

7. Paletten können nicht getauscht werden. Sofern nicht anders vereinbart, wird ein Betrag von 8,50 € je Palette berechnet.

### III. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang, Rücksendungen

1. Sämtliche von dem Verkäufer genannten Liefertermine sind freibleibend. Als fest vereinbart gelten nur vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigte Fixtermine anzusehen. Verschiebungen bei Fixterminen durch höherer Gewalt, Unfälle, Streiks, Aussperrungen usw. können nicht ausgeschlossen werden.

2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager des Verkäufers verlässt, gleichgültig, wer die Frachtkosten zu tragen hat, auch wenn frei Haus, FOB oder CIF geliefert wird.

3. Der Verkäufer bestimmt den Versandweg und die Versandart.

4. Unbeschadet etwaiger Garantie- oder Gewährleistungsansprüche sind Rücksendungen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Rücksendung bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des Verkäufers. Unfreie und ungenehmigte Rücksendungen werden zurückgewiesen. Für die Rücknahme in speziellen Fällen von unbeschädigter, mangelfreier und originalverpackter Ware werden 30% des Warenwertes berechnet oder 70% des Warenwertes gutgeschrieben. Notwendige Aufarbeitungs- und Verpackungskosten sowie dem Verkäufer entstandene Transportkosten werden zusätzlich berechnet bzw. gekürzt. Sonderanfertigungen und bereits gefertigte oder teilweise gefertigte Waren sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen.

5. Für Wartezeiten bei nicht konkret avisierter oder verspäteter Abholung haftet der Käufer.

### IV. Zahlung

1. Die Zahlung gilt erst als an dem Tage bewirkt, an dem der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

2. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verkäufer vor, 2% über dem üblichen Marktzins als Verzugszinsen zu berechnen.

### V. Sachmängel

1. Der Käufer darf die Annahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Etwaige Kosten gehen zu seinen Lasten.

2. Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Der Verkäufer ist nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Nach Anzeige und Anerkennung des Anspruchs wird innerhalb einer angemessenen Frist Neulieferung, bzw. Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer vorgenommen.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

5. Erfüllungsort für die Neulieferung ist der vorhergegangene Lieferort.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 Monate ab Gefahrübergang.

7. Die Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Verkäufer - beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung der Verkäufer auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers, soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer zustehenden Ansprüche vor. Die gelieferte Ware ist vom Käufer, solange sie im Eigentum des Verkäufers steht, gegen Feuer und Transportgefahr zu versichern. Des Weiteren ist die Ware aufzubewahren, wie die Verkehrsart es erfordert. Übersteigt der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 15%, kann der Verkäufer auf Wunsch einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten oder weiter zu veräußern. Künftige Forderungen sowie etwaige Nebenrechte aus diesen Geschäften gegen seine Kunden tritt der Käufer sicherungshalber an den Verkäufer ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Wiederverkauf darf jedoch nur an Kunden geschehen, deren Bezahlung er sofort erhält, oder mit Vorbehalt, dass das Eigentum erst mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung übergeht. Der Wert der von uns erlangten Forderung beschränkt sich auf den von uns in Rechnung gestellten Betrag. Die Beträge, welche darüber hinaus gehen, werden wieder zurück übertragen.

3. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, darf er über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ohne unsere ausdrückte Zustimmung nicht mehr verfügen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte gegen den Kunden zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Der Verkäufer kann nach vorausgegangener, erfolglos verstrichener Frist, die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

4. Die Verwahrung der Waren erfolgt auf Kosten des Käufers. Bei Herstellung, Verbindung, Vermischung mit/zu neuen Sachen erlangt der Verkäufer ein dem Wert zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechendes Miteigentum.

5. Bei Pfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen von Dritten hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

### VII. Entsorgungsvereinbarungen

1. Der Käufer übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware und deren Verpackung nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Der Käufer stellt die Verkäufer von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

3. Der Käufer hat gewerbliche Dritte, an die er die Kaufsache weiter gibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

4. Unterlässt es der Käufer, Dritte, an die er die Kaufsache weiter gibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Der Anspruch der Verkäufer auf Übernahme/Freistellung durch den Käufer verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die Verjährungsfrist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers an die Verkäufer über die Nutzungsbeendigung zu laufen.

### VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit der Käufer Kaufmann ist.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland;

3. Sofern sich aus diesen AVB nicht anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Verkäufer Erfüllungsort.

### IX. Gerichtsstand

1. Für alle sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Rechte und Pflichten ist der Gerichtsstand Castrop-Rauxel. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz zu verklagen

2. Bei Streitigkeiten, welche vor einem Landgericht verhandelt werden müssen, ist der Gerichtsstand Recklinghausen.

3. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Verkauf (CISG).